

Ahaus, 27.05.2020

Beratungsfolge

Rat

24.06.2020 TOP Ö 16

Beratungsgegenstand

**Abwasserwirtschaft;
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schmutzwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Heek und der Stadt Ahaus**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heek und der Stadt Ahaus zur Regelung der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mit der Gemarkung Heek, Flur 31, Flurstück 19, über das Kanalnetz der Stadt Ahaus zu und beauftragt die Verwaltung, diese nach rechtskonformer Unterzeichnung dem Kreis Borken als untere staatliche Abwasserbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

Sachdarstellung

Die Städte und Gemeinden sind in Nordrhein-Westfalen nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) in ihrem Gebiet abwasserbeseitigungspflichtig. Ihnen obliegt danach die Pflicht, das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ordnungsgemäß und schadlos nach den abwasserrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen. Die Grundstückseigentümer haben in Ergänzung dazu nach § 48 LWG NRW das Abwasser den Städten und Gemeinden zu überlassen (Abwasserüberlassungspflicht). Abwasser ist in diesem Zusammenhang sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser.

Die Gemeinde Heek bittet in diesem Zusammenhang die Stadt Ahaus hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung eines Gewerbegrundstücks nahe der Ahauser Stadtgrenze um „Amtshilfe“. Der Kreis Borken als untere staatliche Abwasserbehörde drängt die Gemeinde Heek aus umweltschutzrechtlicher Sicht auf eine kurzfristige kanaltechnische Erschließung des besagten Grundstücks. Ein Anschluss des Grundstücks an das Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde Heek erscheint allerdings aus Gründen der Entfernung zur nächstgelegenen Einleitungsstelle in Heek unverhältnismäßig und unwirtschaftlich.

Die Stadt Ahaus hält im unmittelbaren Grenzbereich zur Gemeinde Heek im Fleehook eine Schmutzwassereinleitungsstelle mit Belüfterstation bereit. Die Entfernung zum besagten Grundstück beträgt ca. 700 m (Luftlinie: 500 m). Die Kanalisation wie auch das Zentralklärwerk der Stadt Ahaus sind technisch und rechtlich in der Lage, die Schmutzwassermengen des besagten Grundstücks aufzunehmen und entsprechend den abwasserrechtlichen Regelungen zu reinigen. Die Stadt Ahaus würde sodann die Abwasserbeseitigung von dem besagten Grundstück als Erfüllungsgehilfin der Gemeinde Heek im rechtlichen Sinne durchführen und diese hoheitliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung von der Gemeinde Heek übernehmen.

Als positiven Synergieeffekt für das Kanalnetz der Stadt Ahaus könnte die Belüfterstation sogar entfallen, was zu einer Kosteneinsparung in der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Kanalnetzes führen würde. Schließlich erhält die Stadt Ahaus von der Gemeinde Heek noch ein Abwas-

serentgelt, das der Höhe der Schmutzwassergebühr gleichkommt. Sämtliche Investitionskosten zur Erschließung des besagten Grundstücks trägt die Gemeinde Heek und der Grundstückseigentümer.

Für die Stadt Ahaus wirkt sich diese „Amtshilfe“ in betriebswirtschaftlicher Sicht insgesamt positiv auf die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserwirtschaft“ aus. Die Abwassergebührenzahler der Stadt Ahaus werden durch diese Maßnahme nicht benachteiligt. Etwaige Risiken sind für die Stadt Ahaus nicht erkennbar. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat daher, hier „Amtshilfe“ zu leisten und dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen.

Nach Zustimmung vom Rat und rechtsverbindlicher Unterzeichnung ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Kreis Borken als untere staatliche Abwasserbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wird die Vereinbarung dann rechtskräftig und kann anschließend vollzogen werden.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Durch diese Aktion werden im Budget 11.02 „Abwasserwirtschaft“ Einnahmen erwartet, denen allerdings im Rahmen des Abwassertransports und der Abwasserreinigung auch Kosten entgegenstehen. Die Höhe des Entgelts unterliegt dem Datenschutz.

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz (LWG NRW)
- Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
- Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus

Anlagen

Anlage 01: Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Schmutzwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Heek und der Stadt Ahaus